

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

HRWorkers GmbH Einsteinstr. 8 01069 Dresden Deutschland

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 28. Dezember 2023 bis zum 27. Dezember 2024 erteilt.

Die Erlaubnis besteht seit dem 28.12.2020.

Im Auftrag

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.